

nicht gefolgt ist usw. An die Darstellung des Sachverhalts schließen sich die Bezeichnung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes und die *rechtliche Beurteilung der Straftat* an. Die Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes allein wird ausreichend sein, wenn der geschilderte Sachverhalt bereits eindeutig erkennen läßt, welche Bestimmung des Strafrechts verletzt ist. Grundsätzlich wird es jedoch erforderlich sein, daß das Gericht Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung der Tat macht. Diese Seite der Urteilsbegründung wird gegenwärtig noch in vielen Fällen zu kurz behandelt. Das kann aber der Überzeugungskraft des Urteils schaden. Das Gericht hat die Aufgabe, in den Urteilsgründen klar, deutlich und für jeden verständlich darzulegen, gegen welche konkrete Rechtsnorm unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates der Angeklagte mit einer bestimmten Handlung verstoßen hat. Nur dann kann es exakt nach weisen, welches durch eine konkrete Strafrechtsnorm geschützte Interesse der Werktätigen die Handlung des Angeklagten verletzt, kann es wirklich erzieherisch auf ihn und die Öffentlichkeit einwirken. Darüber hinaus kann das Fehlen einer rechtlichen Beurteilung der Handlung dann zu Schwierigkeiten führen, wenn ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gestützt wird, da dem Rechtsmittelgericht dann keine Unterlagen zur Verfügung stehen, aus denen die Erwägungen des erstinstanzlichen Gerichts im Hinblick auf die von ihm vorgenommene rechtliche Beurteilung ersichtlich sind.

Hieraus folgt u. E., daß das Gericht in die Urteilsgründe grundsätzlich eine rechtliche Beurteilung der Straftat aufnehmen sollte. Das heißt natürlich nicht, daß es etwa in jedem Fall die von ihm vorgenommene Subsumtion in allen Einzelheiten darlegen soll. Das wäre formal. Die Forderung geht dahin, daß das Gericht erläutern soll, warum der geschilderte Sachverhalt dem Tatbestand der von ihm angewendeten Strafrechtsnorm entspricht, daß es Ausführungen darüber machen soll, warum es diese bestimmte Norm auf den Sachverhalt anwendet. Das Gericht soll darüber hinaus zu komplizierteren Rechtsfragen ausführlich Stellung nehmen, also z. B. begründen, warum die gegebene Handlung als „Beiseiteschaffen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStrVO anzusehen ist; es soll darlegen, warum im konkreten Fall Mitgewahrsam vorliegt und deshalb § 242 StGB anzuwenden ist oder warum Alleingewahrsam gegeben ist, so daß § 246 StGB zum Zuge kommt usw.